



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

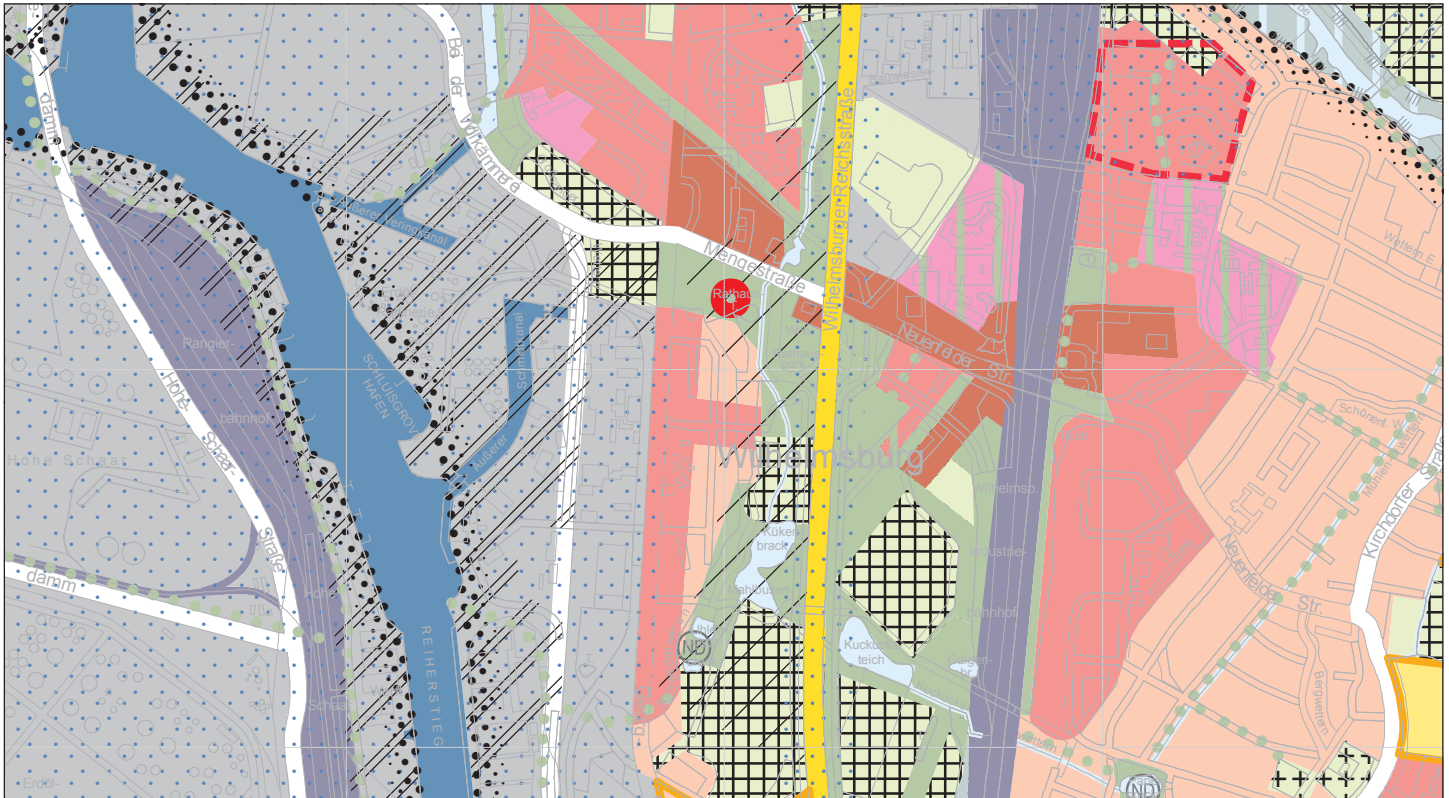
99. Landschaftsprogrammänderung (L3/09)

M 1 : 20 000

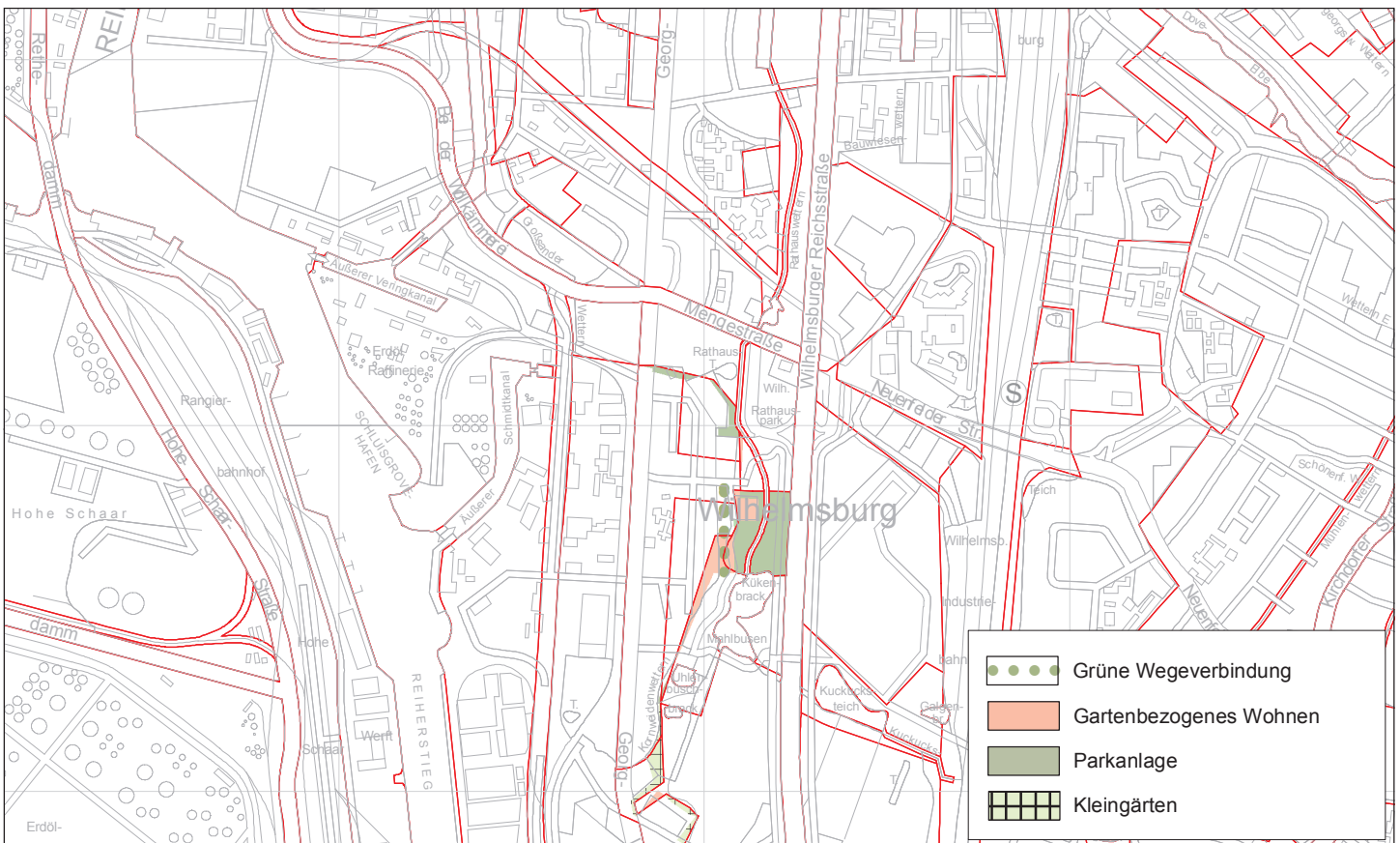
Wohnbauflächen und Grünflächen östlich

Georg-Wilhelm-Straße im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung





Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

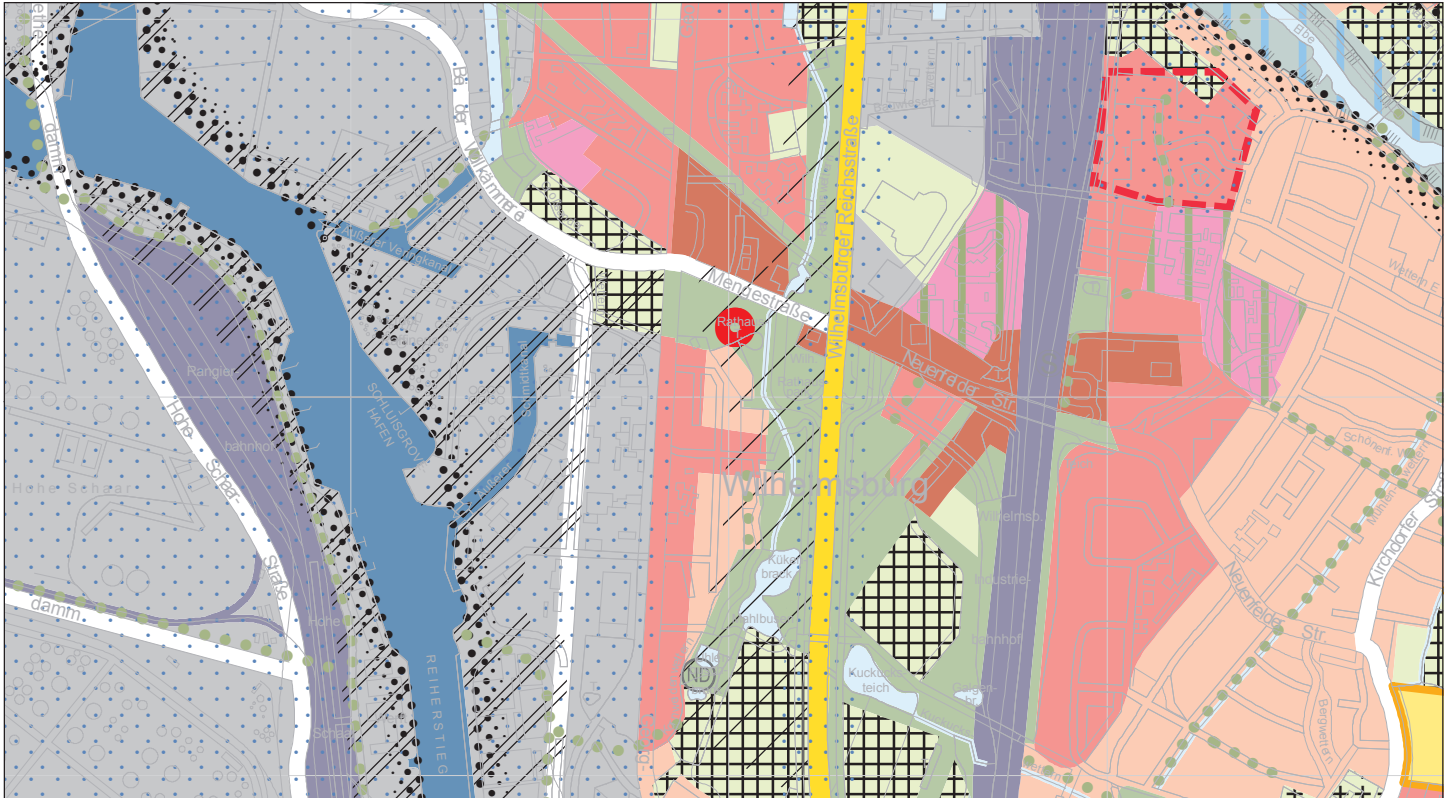
99. Landschaftsprogrammänderung (L3/09)

M 1 : 20 000

Wohnbauflächen und Grünflächen östlich

Georg-Wilhelm-Straße im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg

Geändertes Landschaftsprogramm





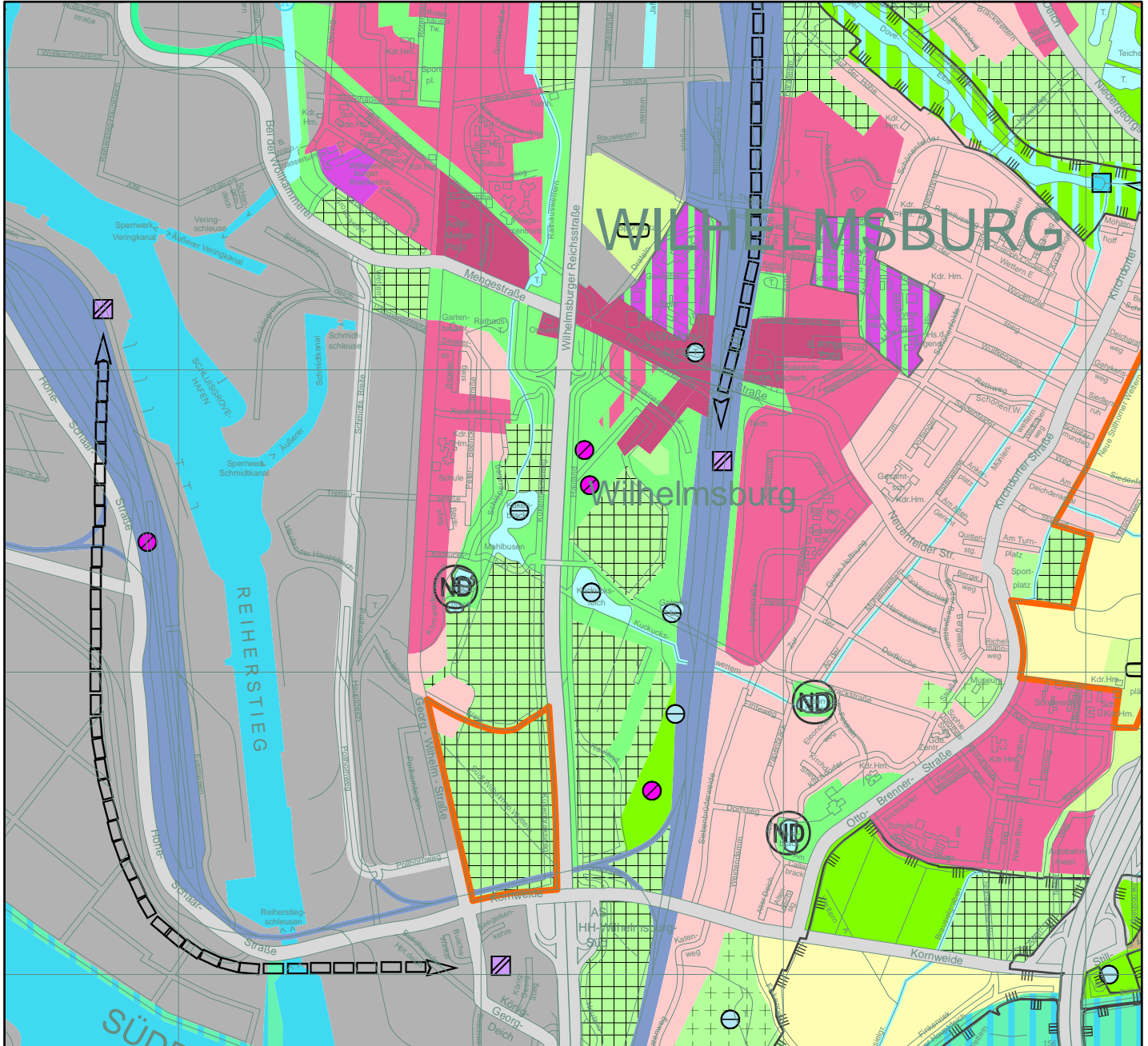
Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

99. Landschaftsprogrammänderung (L 3/09)

Wohnbauflächen und Grünflächen östlich Georg-Wilhelm-Straße
im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg

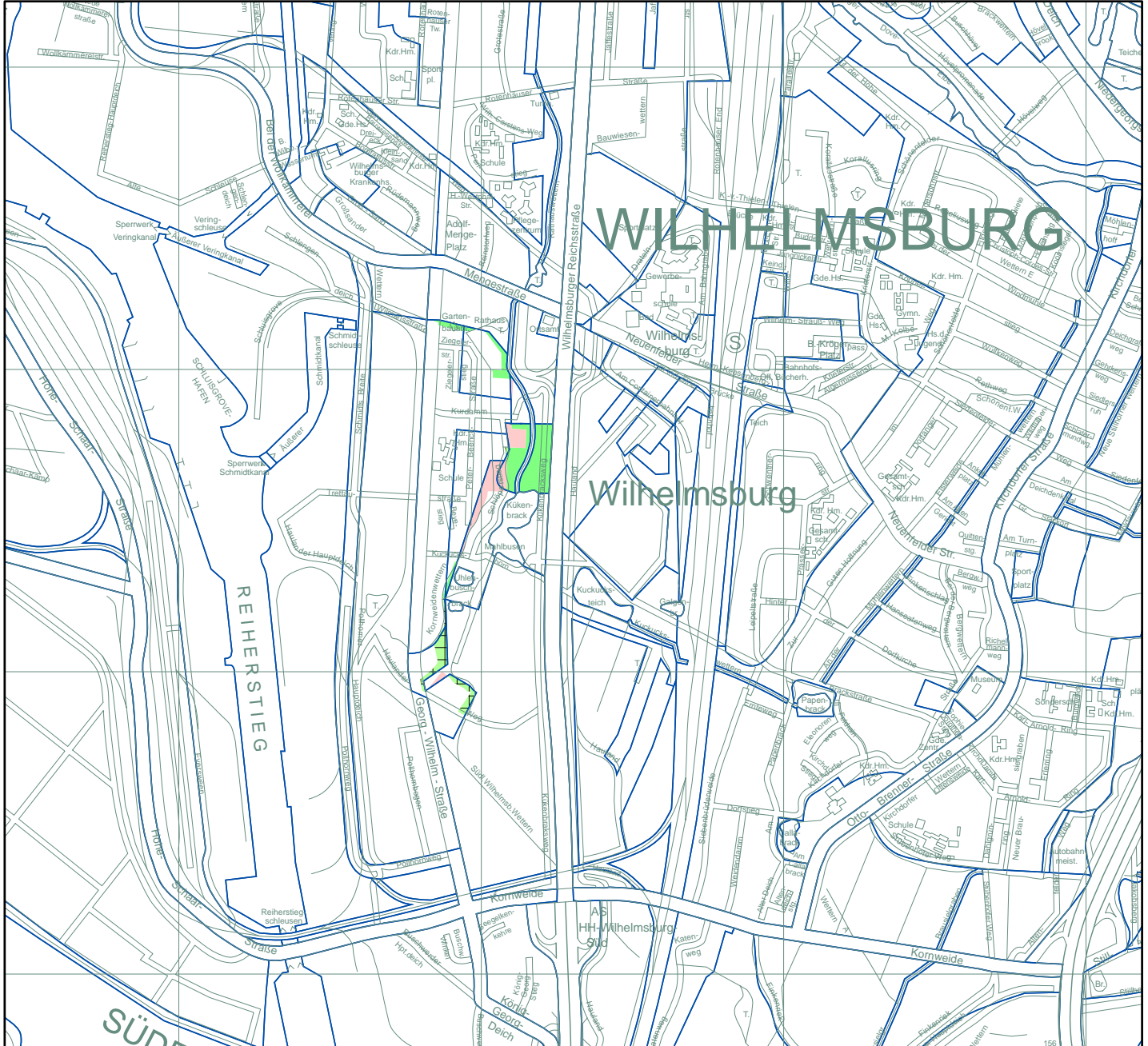
Arten- und Biotopschutz, AKTUELL



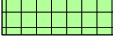
M 1 : 20 000





Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



-  Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen (11 a)
-  Parkanlage (10 a)
-  Kleingarten (10 b)

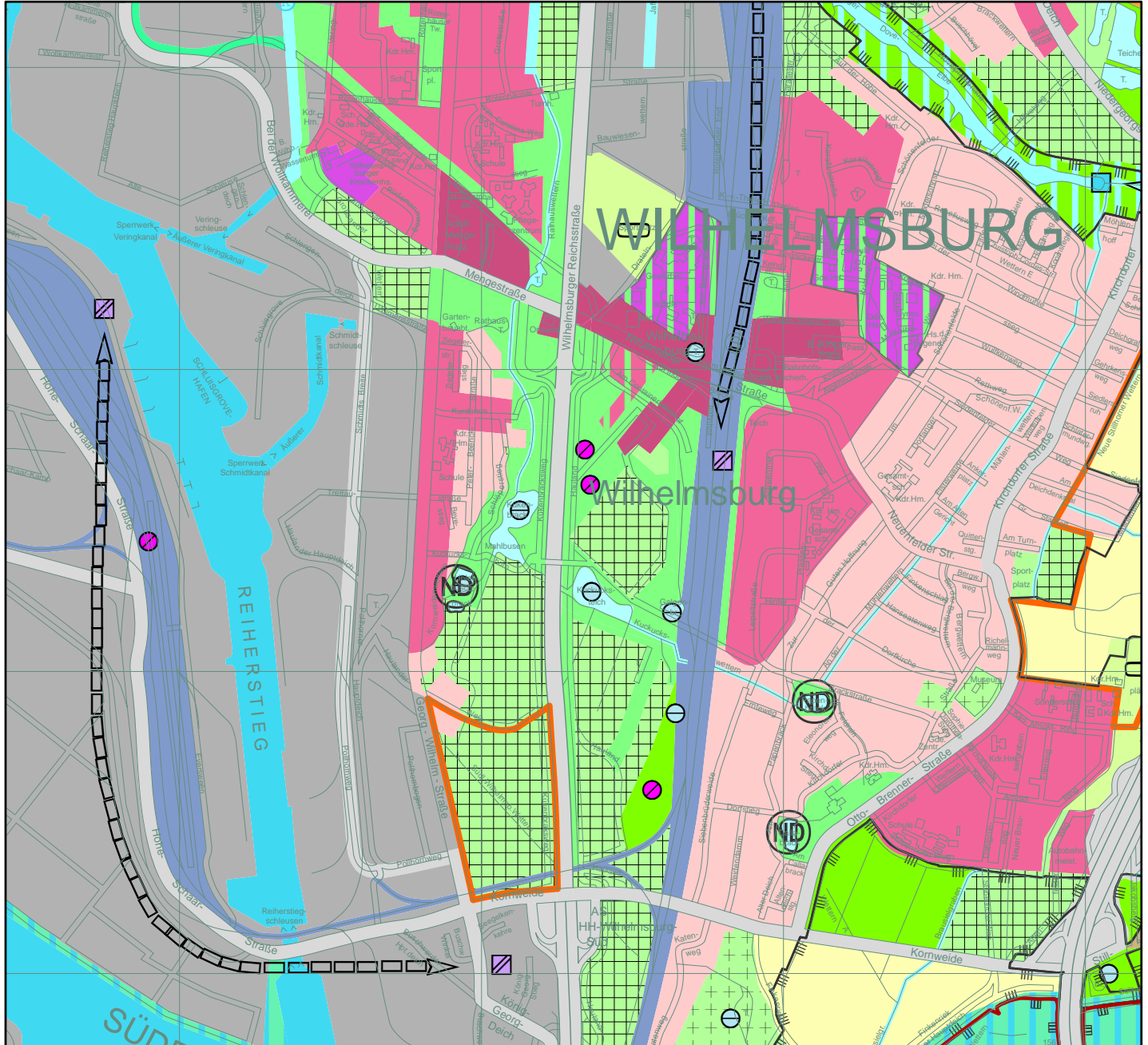


Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

99. Landschaftsprogrammänderung (L 3/09)

Wohnbauflächen und Grünflächen östlich Georg-Wilhelm-Straße
im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg

Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



Neunundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 5. Oktober 2010

(HmbGVBl. S.570)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich östlich Georg-Wilhelm-Straße um den Schlöperstieg und zwischen Ziegelerstraße und Haulander Weg im Stadtteil Wilhelmsburg (L3/09 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 137) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnbauflächen und Grünflächen östlich Georg-Wilhelm-Straße im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der neunundneunzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402).

Das Planänderungsverfahren L3/09 wird durch die einhundertfünfzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Planänderungsverfahrens durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (Aml. Anz. S. 126) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVP). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVP diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVP entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Artikel 3

Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich am Schlöperstieg die Milieus „Parkanlage“ und „Kleingärten“ dar. Überlagernd sind als milieübergreifende Funktionen „Schutz des Landschaftsbildes“ und im Bereich zwischen Rathauswetter und Wilhelmsburger Reichstraße als „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt. Für den Bereich der bestandsbezogenen Anpassung zwischen Ziegelerstraße und Haulander Weg stellt das Landschaftsprogramm die Milieus „gartenbezogenes Wohnen“, „Etagenwohnen“, „Parkanlage“ und „Kleingärten“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume „Parkanlage“ (10a), „Kleingärten“ (10b) und „städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ (12) dargestellt. Für den Bereich der bestandsbezogenen Anpassung werden die Biotopentwicklungsräume „Parkanlage“ (10a), „Kleingarten“ (10b) und „offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ (11a), dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertfünfzehnten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist die Anpassung an die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplandarstellung.

Es ist beabsichtigt, für den Bereich Schlöperstieg ergänzend Wohnbauflächen zu entwickeln und das nicht mehr betriebene Wasserwerk der HWW einer neuen Nutzung zuzuführen. Ziel der ergänzenden baulichen Entwicklung ist

u.a. die Abgrenzung zwischen Siedlungsrand und Parkanlage stadträumlich neu zu definieren. Die Flächen der Kleingärten sollen überplant werden, um diesen Bereich südlich des ehemaligen Wasserwerkes als Teil des neuen Wilhelmsburger Parks zu entwickeln.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der Bereich vom Milieu „Kleingärten“ in die Milieus „Parkanlage“ und „gartenbezogenes Wohnen“ und vom Milieu „Parkanlage“ in „gartenbezogenes Wohnen“ geändert. Zwischen Zieglerstraße und Haulander Weg werden die Milieudarstellungen „gartenbezogenes Wohnen“ und „Kleingarten“ dem Bestand angepasst und präzisiert. Die milieübergreifenden Darstellungen bleiben erhalten.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume „Parkanlage“ (10a), „offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ (11a) sowie „Kleingarten“ (10b) dar.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Ziel der dem Bestand entsprechenden Darstellungen der Milieus „Parkanlage“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar/Kleingarten“ für den Bereich westlich der Wilhelmsburger Reichstraße zwischen Mengestraße im Norden und Kornweide im Süden ist die Sicherung des Wilhelmsburger Grünzugs. Dieser Grünzug ist von hoher Bedeutung für die Grüngliederung im Süden des Stadtteils Wilhelmsburg. Die wichtige Funktion insbesondere für die Freiraumversorgung Wilhelmsburgs wird durch die Darstellung der milieübergreifenden Funktion „Stadtteilpark“ herausgestellt.

Das Gebiet wird geprägt durch naturnahe Bereiche mit Gehölzflächen, Feuchtzonen, Gewässerflächen und Gräben und weist damit für die Wilhelmsburger Elbinsel charakteristische Landschaftsbildelemente auf. Der Bereich westlich der Wilhelmsburger Reichstraße ist daher mit der milieübergreifenden Darstellung „Schutz des Landschaftsbildes“ versehen.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der Änderungsbereich ist Teil des im südlichen Bereich des Stadtteils gelegenen Wilhelmsburger Grünzugs. Das Gebiet ist geprägt durch hohen Grundwasserstand mit Ausbildung von Feuchtbereichen. Die Böden des Änderungsbereiches weisen eine marschentypische Charakteristik auf und besitzen z.T. eine hohe Leistungsfähigkeit in Bezug auf ihre Lebensraumfunktion. Auf Grund des insgesamt geringen Versiegelungsgrades sind Bodenfunktionen des Gebietes weitgehend ungestört. Überformungen finden sich im Bereich der ehemaligen Bebauung und dem Wasserwerk.

Die im Gebiet vorhandenen bzw. angrenzenden Gewässer Rathauswetter und Kückenbrack sind Bestandteil eines übergreifenden Gewässersystems, das sich nach Süden und Osten fortsetzt. An den Gewässerrändern der Rathauswetter finden sich naturnahe Gehölzstrukturen. Am westlichen Rand verläuft die Kornweidenwetter, deren Wasserqualität infolge organischer Verschmutzungen als schlecht zu beurteilen ist.

Auf der als Milieu „Parkanlage“ dargestellten Fläche finden sich artenreiche Biotopstrukturen, von hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind die dichten, waldartigen Gehölzbestände mit Großbäumen und Gebüschgruppen.

Mit seiner Prägung durch naturnahe Bereiche mit Gehölzflächen, Feuchtzonen, Gewässerflächen und Gräben weist der als Milieu „Parkanlage“ dargestellte Teil des Gebietes für die

Wilhelmsburger Elbinsel charakteristische Landschaftsbildelemente auf.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Naturhaushalt

Mit Änderung der Darstellung des Milieus „Parkanlage“ in das Milieu „gartenbezogenes Wohnen“ wird die bauliche Entwicklung dieses Bereiches vorbereitet. In der Umsetzung sind erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung zu erwarten. Durch Baukörper, Bodenversiegelung und dem Verlust klimatisch wirksamer Vegetation ist eine geringfügige Verschlechterungen der kleinklimatischen Situation zu erwarten.

Arten- und Biotopschutz

Mit Umsetzung der Plandarstellung „Parkanlage“ zugunsten von Wohnbauflächen für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Biotopstrukturen verloren gehen. Damit gehen Lebensräume für Insekten, Kleinsäuger und Vögel verloren. Das artenschutzrechtliche Gutachten formuliert Vorgaben, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass in nachfolgenden Planungsebenen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Landschaftsbild

Durch die Änderung der Darstellungen des Landschaftsprogramms wird eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Bebauung und Überplanung der Kleingärten vorbereitet.

Freiraumverbundsystem

Durch die vorbereiteten Veränderungen sind Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Stadtteilparks nicht zu erwarten.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Nutzungen und die Biotopausstattung weitestgehend erhalten bleiben. Für den Naturhaushalt und den Arten- und Biotopschutz den würden sich damit keine negativen Veränderungen ergeben. Es würde keine Verlagerung von Kleingärten erforderlich. Das Landschaftsbild würde voraussichtlich längerfristig in der bisherigen Ausprägung erhalten bleiben.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Grundlage für die Standortwahl des neuen Wohnungsbaus ist die Rahmenplanung „Sprung über die Elbe“, die an dieser Stelle eine ergänzende Wohnbebauung vorsieht. Mit der ergänzenden Bebauung an diesem Ort und Verlagerung der Kleingärten zugunsten einer gestalteten Parkanlage soll eine deutliche qualitative Verbesserung der städtebaulichen und freiraumplanerischen Situation des Bereiches durch die Verknüpfung von Siedlungsrand und Park im Kontext mit dem igs-Park erreicht werden.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen sind keine sinnvollen Standortalternativen gegeben.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind folgende Punkte zu beachten:

Zur Verbesserung des Naturhaushaltes sollen die verbleibenden Freiflächen des Wohnungsbaus bepflanzt werden, so dass natürliche Bodenfunktionen in diesen Freiflächen weit möglich wieder hergestellt werden können. Für den Verlust von Biotopstrukturen sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Das Oberflächenwasser soll möglichst versickern können, um für den örtlichen Wasserhaushalt erhalten zu bleiben.

Zum Schutz der einheimischen Fauna sind einheimische Gehölze zu verwenden.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit den Änderungen der Darstellungen des Landschaftsprogramms vom Milieu „Kleingarten“ in die Milieus „Parkanlage“ und „gartenbezogenes Wohnen“ sowie vom Milieu „Parkanlage“ in „gartenbezogenes Wohnen“ ist eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Für den Naturhaushalt werden mit der Änderung Beeinträchtigungen durch den Verlust strukturreicher Kleingärten und naturnahen, gehölzgeprägten Teilen der Parkanlage zugunsten von Wohnbebauung vorbereitet. Es gehen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten verloren. Die dort lebenden, nicht besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten können auf andere Lebensräume ausweichen. Die negativen Auswirkungen können durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes lediglich gemindert werden, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind erforderlich.

Vor dem Hintergrund der Rahmenplanung „Sprung über die Elbe“ und der damit verbundenen Zielsetzung für den Änderungsbereich ergeben sich jedoch sinnvoll keine Planungsalternativen.